



Das neue BGB für alle

DIE VERLOBUNG

- diese ist eine vom Bürgergesetzbuch neu eingeführte Institution (Art. 266-270);
- es handelt sich um **die gegenseitige Zusage, die Ehe einzugehen**;

Die Verlobung eingehen

- die Grundkonditionen, um in eine Verlobung einzugehen, sind im Prinzip die gleichen wie jene, um die Ehe einzugehen, beziehungsweise:
 - o Freie und persönliche Zustimmung der Verlobten;
 - o minimales Alter von 18 Jahren oder, aus triftigen Gründen, 16 Jahren mit Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigter;
 - o die Person darf nicht verlobt sein;
 - o die Personen, die verlobt werden, müssen verschiedene Geschlechter haben (die Verlobung kann nur zwischen einem Mann und einer Frau eingegangen werden);
 - o die Verlobung zwischen einem Erziehungsberechtigter und der minderjährigen Person unter seinem/ihrem Schutz wird nicht akzeptiert;
 - o die Verlobung der geistig gestörten Person und der geistig behinderten Person ist verboten;
 - o Verlobung ist verboten, sowohl zwischen direkten Verwandten (zwischen Eltern und Kinder oder zwischen Großeltern und Enkelkindern) als auch zwischen seitliche Verwandten einschließlich bis zum vierten Grad (zwischen Brüdern und Schwestern, zwischen Onkeln/Tanten und Neffen/Nichten von Bruder/Schwester, zwischen Vettern 1. Grades, mit Ausnahme der Fallen von Bestehen von ernsthaften Gründen, je nach Gerichtsentscheidung, aufgrund einer speziellen medizinischen Genehmigung in diesem Sinne);
- das Eingehen in der Verlobung ist keiner *Formalität unterworfen*, und man kann es mit alle *Beweismitteln* (Urkundenbeweis, Zeugen, usw.) nachweisen;
- die Eheschließung wird nicht von der vorherigen Verlobung konditioniert.

Das Abbrechen der Verlobung

- ist keiner Formalität unterworfen und kann durch jedem Prüfmittel bewiesen werden;
 - der Verlobte, der die Verlobung bricht, kann nicht dazu gezwungen werden, die Ehe zu schließen;
 - als Garantie der Freiheit zu Heiraten wird die Klausel die über die Strafen für die Verlobungsbruch vereinbart ist, als ungeschrieben betrachtet (das heißt, eine eingegangene Verpflichtung zur Zahlung einer gewissen Geldsumme wird nicht in Betracht gezogen) ;
 - falls die Verlobung gescheitert ist, **sind die Geschenke**, die die Verlobten in Verbindung mit der Verlobung oder, während dieser letzteren, angesichts der Ehe erhalten haben **zurückzugeben**, mit Ausnahme gewöhnlicher Geschenke. Geschenke sollen in natura zurückgegeben werden oder, sollte dies nicht mehr möglich sein, wird der Gegenwert erstattet. Geschenke *sind nicht zurückzugeben* wenn die Verlobung aufhört, wegen dem Tod einer der Verlobten;
 - der Partner, der **die Verlobung missbräuchlich abbricht**, oder der schuldhaft der anderen zur abbrechen der Verlobung veranlasst, kann sowohl für den Schäden aufkommen im Verhältnis zu den angesichts der Ehe gemachten oder zusammengezogenen Kosten, als auch für jeden anderen verursachten Schaden.
- Die Zeitgrenze, während deren man sowohl das Recht ausüben kann, ein Gerichtsverfahren für die Rückerstattung von Geschenken einzuleiten, die angeboten wurden in Verbindung mit der Verlobung oder, während des letzteren, angesichts der Ehe, als auch für die Bestrafung des schuldhaften Bruchs der ersten, ist von *einem Jahr* nach dem Verlobungsbruch.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.